

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG, sowie Übertragungsbeschluss der Gemeinde Glewitz obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss – unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Glewitz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31.12.2018 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes und der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V sowie der Bürgermeisterin erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Glewitz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Glewitz besorgt die Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Glewitz erfolgt unter der Bedingung, dass die Prüfung des Rechnungswesens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Amtes Franzburg-Richtenberg zum 31. Dezember 2018 zu keinen wesentlichen Beanstandungen führt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurden insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die

Erteilung der Kassenanordnungen, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde Glewitz, die Berücksichtigung von Entscheidungen der Bürgermeisterin hinsichtlich des Rechnungswesens sowie die Inventur einbezogen. In der Gemeinde Glewitz wurde das interne Kontrollsystem für den Bereich des Rechnungswesens verkürzt geprüft.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das die gesetzlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung mithin die Grenzen des Leistbaren durch die Ehrenamtlichkeit übersteigen.

Unsere Prüfung hat im Gesamtergebnis zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Glewitz.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Glewitz ergänzend fest:

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2018	2.853.437,62 €
Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2018	1.718.920,62 €
Die Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2018	414.087,04 €
Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde im Haushaltsjahr beachtet.	
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt	-165.580,31 €
Die Entnahme der Rücklagen beträgt in 2018	165.580,31 €
Das Jahresergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	-334.115,01 €
Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.	
Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ohne der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Vorjahren beträgt	103.715,06 €
Die planmäßige Tilgung für Investitionskredite beträgt	48.360,73 €
Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo der ordentlichen und Außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	-69.737,03 €
Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten beträgt zum 31.12.2018	-14.382,70 €
Es lag zum 01.01.2018 ein negativer Vortrag aus Investitionstätigkeit in Höhe von vor.	-1.780,99 €
Die Investitionszahlungen betragen in 2018	10.363,80 €

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von	8.582,93 €
Die unplanmäßige Tilgung/ Sondertilgung für Investitionskredite beträgt	0,00 €
Der Saldo der durchlaufenden Gelder per 31.12.2018 beträgt	0,00 €
Der Saldo der liquiden Mittel beträgt zum 31.12.2018	-146.274,91 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr kein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.
Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben. Die Gemeinde hat aufgrund ihrer Haushaltslage ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und zu beschließen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:
keine

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ort, Datum

13.12.2021

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

T. Dell